

einmal eine lebhaftige Tätigkeit Friedrich Barbarossas im Gebiet vom Jura bis zu den Alpen; er selbst konnte an diesen Maßnahmen aktiv teilnehmen. Nachdem bereits im März 1186 von Casale aus Graf Wilhelm v. Genf durch Friedrich I. in die Reichsacht erklärt war¹⁾ wegen seiner Haltung gegen das Bistum Lausanne und wegen seiner Handlungen im Genfer Sprengel nach dem Tode des Bischofs Arducius und nachdem Friedrich am 10. Mai 1186 den seither unter dem Einfluß der Savoyergrafen stehenden Erzbischof von Tarentaise mit den Regalien belehnt und ihm das Recht des Burgenbaues gewährt hatte²⁾, traf der Kaiser im August 1186 von Mühlhausen aus in Anwesenheit des Bischofs von Lausanne mehrere für das Gebiet der Waadt und der Rhone wichtige Maßnahmen. Am 26. Aug. 1186 bestätigte Friedrich I. die Schlichtung des Streites zwischen der Abtei Lac-de-Joux und dem Kloster St. Claude³⁾, das über diese Juragebiete alte Rechte beanspruchte. Am gleichen Tag gab er eine Urkunde an Ebal v. Grandson, dessen Familie die Niederlassung am Lac-de-Joux gegründet hatte und die Vogtei darüber besaß⁴⁾. Darin bestätigte er die Herrschaft La Sarraz und die Juragebiete, die die Herren von Grandson als Reichslehen besaßen. Dabei läßt sich eine interessante Beobachtung machen. Während noch um 1126 bei der Gründung von Lac-de-Joux der Bischof von Lausanne als der eigentliche Träger der Rechte über den Jurabereich innerhalb der Waadt galt⁵⁾, nimmt jetzt die Reichsgewalt dieses Recht für sich in Anspruch; die gesteigerte Machtfülle Barbarossas im burgundischen Gebiet läßt sich gewissermaßen daran ablesen. Der Bischof von Lausanne erhob gegen diese Einbeziehung von Hoheitsrechten in den kaiserlichen Machtbereich keinen Einspruch. In einer weiteren Urkunde Barbarossas vom gleichen Tag tritt der Lausanner Bischof neben Friedrich I. selbst als Garant auf für die Einhaltung des Vertrages, den Graf Amadeus v. Saiz, ein Sohn des Grafen Aymo v. Genf, mit dem Abt Wilhelm von St. Maurice eingegangen war⁶⁾. Friedrich I. verpflichtete vor seinem Hoftag den Grafen, die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte anzuerkennen, wie sie der Abt

1) Stumpf 4447 und 4448. 2) Stumpf 4454.

3) Stumpf 4463; P. Benoit, *Histoire de l'abbaye et de la terre de St. Claude 1* (Montreuil-s.-Mer 1890) S. 502ff., 569ff.

4) Stumpf 4464.

5) Vgl. oben S. 103.

6) Stumpf 4465; *Acta imp.* 3 S. 235 Nr. 172.